

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
1/1977/P
21.04.1977

des Vorstandes des SPD-Bezirks H, vertreten durch den Vorsitzenden aus H

- Antragsteller -

g e g e n

J aus L

J[1] aus L

- Antragsgegner -

Beistand: Rechtsanwalt und Notar Dr. H aus H

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 21. April 1977 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Es wird festgestellt, daß J[1] und J nicht mehr Mitglieder der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Tatbestand

Am 8.10.1976 beantragte der SPD-Unterbezirk H-L beim Bezirksvorstand H der SPD die Eröffnung eines Parteiordnungsverfahrens gegen J und J[1], beide Mitglieder seit 1972, und gleichzeitig die Anordnung einer Sofortmaßnahme gegen die beiden Vorgenannten gemäß § 18 Abs. 1 Schiedsordnung, weil sie für die Bundestagswahl 1976 den Kreiswahlvorschlag zur Nominierung eines Bundestagskandidaten des Kommunistischen Bundes Westdeutschlands (KBW) durch ihre Unterschrift unterstützt hätten. Als Beweis legten sie

folgende Erklärung des Vorsitzenden des SPD-Ortsvereins L, Genossen G, vom 7.10.1976 vor:

"Im Bewußtsein, daß auch eine uneidliche Falschaussage strafbar ist, gebe ich folgende Erklärung ab, die zu beiden ich mich bereit erkläre:

Am 30. August 1976 wurde mir, sicherlich als Vorsitzendem des SPD-Ortsvereins L, ein Tip gegeben, daß J aus L den Wahlvorschlag des KBW zur Bundestagswahl mit ihrer Unterschrift unterstützt haben soll.

Daraufhin habe ich u.a. mit dem Bezirksgeschäftsführer E telefoniert und mich angeboten, durch eine persönliche Befragung festzustellen, ob J tatsächlich eine Unterschrift für den KBW abgegeben habe.

Am gleichen Abend habe ich etwa gegen 19.15 Uhr auf der W - Straße in L J persönlich gesprochen und von ihr erfahren, daß sie ihrem in G studierenden Sohn zuliebe diese Unterschrift abgegeben habe. Auf ihre Frage an mich, ob das ein Fehler gewesen sei, habe ich ihr unter Hinweis auf den U - Fall G die auf sie nunmehr zukommender Konsequenzen als Parteimitglied der SPD geschildert.

In diesem Augenblick kam ihr Ehemann, J[1], der bis zu diesem Zeitpunkt in seinem PKW gesessen hatte, aus dem Wagen heraus und erkundigte sich danach, was los sei. Darauf schilderte ihm sein Frau, was wir besprochen hatten und erklärte, sie wolle nun versuchen, ihre Unterschrift zurückzuziehen, weil sie sich über die Folgerungen als Mitglied der SPD nicht klar gewesen sei. J[1] hielt mir dann vor, daß es doch nicht demokratisch sei, wenn die NPD für die Bundestagswahl kandidiere, dem KBW das nicht zu ermöglichen; er sei der Auffassung, daß man auch dem KBW die Möglichkeit einräumen sollte, Kandidaten in den Deutschen Bundestag zu bringen. Er dachte nicht daran, seine Unterschrift

zurückzuziehen. In einem freien Staat müsse man auch jedem das Recht zur Aufstellung von Kandidaten einräumen.

Ich hielt J[1] dann vor, daß ich verwundert darüber sei, daß auch er für den KBW unterschrieben habe. Davon hätte ich noch nichts gehört gehabt. J räumte dann ihrem Mann ein, daß er ja tun könne, was er wolle, sie aber ihre Unterschrift zurückziehen möchte. Ich erklärte ihr dann, daß sie dies sowohl bei dem Rechtsanwalt, der den Vorschlag eingereicht habe, als auch bei dem Kreiswahlleiter, Oberkreisdirektor D, am nächsten Tage versuchen solle und wies dabei auf den Fristablauf zur Einreichung der Wahlvorschläge hin.

H, d. 7.10.1976

gez. G"

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1976 teilte der Bezirksvorstand H den Antragsgegnern die Anordnung der Sofortmaßnahme mit.

Die gemäß § 19 Schiedsordnung zuständige Bezirksschiedskommission beschloß nach einer mündlichen Verhandlung am 16. November 1976 am 23. November 1976,

"daß die Antragsgegner auf Grund des § 6 Abs. I" des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen werden.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Gegen diesen Beschluß legten die Antragsgegner durch ihren Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. H [aus H], fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

Zur Begründung führte der Vertreter der Antragsgegner folgendes aus:

„...“

1. Die Genossen J haben zu der Beschuldigung keine Stellung genommen, weder vor der Bezirksschiedskommission noch - wie sich aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses sogar ergibt - vor den Zeugen W und C. Die Bezirksschiedskommission teilt in

der Begründung mit: "Beide Antragsgegner haben nicht erklärt, daß sie unterschrieben haben, aber auch nicht erklärt, daß sie nicht unterschrieben haben. Nach dem Stand dieser Aussagen liegt eine klare Unterstützung des KPD-Wahlvorschlages vor." So kann man nicht argumentieren. Sollten selbst zwei Zeugen (die vor der Schiedskommission nicht vernommen worden sind) angegeben haben, beide Antragsgegner hätten weder das eine noch das andere erklärt, so läßt sich daraus nicht „eine klare Unterstützung des KPD-Wahlvorschlages" folgern. Das kann man aber auch nicht - die Sperrung des Wortes "nicht" durch die Bezirksschiedskommission legt diese Annahme nahe - daraus schließen, daß die beiden betroffenen Genossen keine Erklärung abgaben. Denn das ist ihr Recht, das respektiert werden muß.

Dieses folgt aus der Erwägung, daß das Organisationsstatut unserer Partei nach Vereinsrecht zu beurteilen ist, und daß Vereinsrecht rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen muß. In einem Rechtsstaat wie dem unsrigen steht es sogar Angeklagten, die eines schweren Verbrechens beschuldigt werden, frei, den staatlichen Gerichten gegenüber zu den Vorwürfen zu schweigen. Umsovielmehr muß das innerhalb unserer Partei gelten, weil hier ein besonderes Solidaritätsgebot zu den Fürsorgepflichten eines Rechtsstaats einem Staatsbürger gegenüber hinzukommt. Der Schutz eines Genossen vor einem "Parteigericht" darf nicht etwa geringer, sondern muß eher größer sein als der eines Staatsbürgers vor einem staatlichen Gericht.

Das einzige Beweismittel ist offenkundig die formlose schriftliche Erklärung des Vorsitzenden des SPD Ortsvereins L vom 7.10.1976, des Genossen G. Auch dieser ist nicht etwa vernommen worden. Die Bezirksschiedskommission hat sich mit seiner schriftlichen Erklärung begnügt.

Die Erklärung durfte nicht verwertet werden. Dieses Beweisverwertungsverbot ergibt sich aus folgenden Erwägungen: G teilt in der Erklärung mit, er habe "einen Tip" des Inhalts erhalten, J hätte den Wahlvorschlag des KBW zur Bundestagswahl mit ihrer Unterschrift unterstützt. Wäre das so gewesen, so hätte dieser Tip schlechterdings nur an G daher gelangen können, weil der KBW mindestens 200 Unterschriften von Wahlberechtigten benötigte (§§ 18 (2), 20 (2) Satz 2 Bundeswahlgesetz), welche eine Bescheinigung der Gemeindebehörde L nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung brauchten, daß sie im Wahlkreis wahlberechtigt seien. Über die Ausstellung dieser Bescheinigung mußte jedermann, der in ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 25 Nds. Gemeindeordnung) oder als sonstiger Bediensteter (§ 80 a. a. O. i. Vbdg. m. § 68 Nds. Beamtengesetzes) für die Stadt L tätig war, über die Sache Verschwiegenheit bewahren, es sei denn, er hatte eine

ausdrückliche Genehmigung, darüber irgendwelche Erklärungen abzugeben. Auskünfte an den Ortsverein L oder an wen auch immer, wären mithin rechtswidrig. Verboten es aber die Rechtsordnung, auf diese Weise Beweise zu gewinnen, dann unterliegen die Beweise einem Beweisverwertungsverbot. (Einzelheiten z.B. bei Schwarz-Kleinknecht, StPO, 4 A zu § 261). Dieses Prinzip ist, wie gesagt, auch im Vereinsrecht anzuwenden.

Der Genosse G bot sich nun nach seiner Erklärung dem Bezirksgeschäftsführer gegenüber an, anstelle dieses unverwertbaren, weil unerlaubt erlangten Beweismittels ein anderes zu beschaffen, nämlich sein eigenes Zeugnis. Er teilt in der Erklärung mit, er habe sich angeboten, „durch eine persönliche Befragung festzustellen, ob J tatsächlich eine Unterschrift für den KBW abgegeben habe.“ (Ich füge hier ein, daß G nicht etwa ein Vorwurf gemacht wird, zumal sein Motiv ein durchaus zu respektierender Eifer für die Interessen unserer Partei ist, aber auch ein nicht vorwerfbares, sogar respektables Verhalten kann zu einem Beweisverwertungsverbot führen). G sprach Frau J an. Aber er sagte ihr nicht etwa, er habe sich dem Bezirksgeschäftsführer gegenüber angeboten, zu ermitteln, ob die Unterschrift für den KBW gegeben worden und als Zeuge in einem Parteiordnungsverfahren zur Verfügung zu stehen. Frau J blieb vielmehr in dem Glauben, G führe ein freundschaftliches Gespräch mit ihr, auf welches sie ohne Nachteile eingehen könne. Diese Art der Ermittlungen verstößt aber gegen den rechtsstaatlichen Grundgedanken, wie er im § 136 StPO zum Ausdruck gekommen ist. Wie das Verfahren zeigte, entschlossen sich die Eheleute J, zu der Beschuldigung zu schweigen. Daraus ist zu schließen, daß sie ganz sicherlich auch schon bei diesem Gespräch mit dem Genossen G geschwiegen hätten, wenn sie erfahren hätten, daß dieses Gespräch praktisch der Beginn eines Parteiordnungsverfahrens sei und auch dazu ausersehen worden sei.

2. Einmal unterstellt, ohne es zuzugeben, man dürfe die Erklärung G verwerten. Dann hätte die Bezirksschiedskommission zunächst bedenken müssen, daß auf Ausschluß nur erkannt werden darf (§ 35 (3)), wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Zunächst aber ist kein schwerer Schaden entstanden, vielmehr überhaupt kein Schaden. Es ist zu keiner KBW-Wahlliste gekommen. Es ist auch nicht etwa der Verdacht bekanntgeworden, zwei Genossen der SPD aus L hätten eine KBW-Liste unterstützt. Es wäre überhaupt nichts über einen solchen Verdacht bekanntgeworden, wenn jener anonyme "Tip" ausgeblieben wäre. Ferner sagt Herr G, nach der Darstellung [der J] hätte sie "ihrem in G studierenden Sohn zuliebe diese Unterschrift abgegeben, ... ob das ein Fehler gewesen sei." Diese Frage legt die Annahme nahe, daß die Genossen J den neuerlich gefaßten Unvereinbarkeitsbeschluß nicht gekannt haben. Es ist unter den Genossen im Bezirk H bekannt, daß ähnliche Vorfälle in der

Vergangenheit nur in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluß geführt haben, sonst aber zur Verfahrenseinstellung oder zur Rüge (vgl. etwa die Fälle der Genossen H, T und Dr. H - Entscheidung der Schiedskommission beim UB H vom 4.9.1974).

Hinzu kommt die Überlegung, eine Mutter habe ihrem Sohn zuliebe etwas getan. Es wäre mit unseren humanitären Prinzipien unvereinbar, diesen Akt der Mutterliebe als einen zum Ausschluß aus der Partei führenden Verstoß zu werten. Hinzu kommt die Angabe des Genossen G, Frau J habe versuchen wollen, "ihre Unterschrift zurückzuziehen, weil sie sich über die Folgerungen als Mitglied der SPD nicht klar gewesen sei" (was nun allerdings nach geltendem Wahlrecht nicht möglich war und ist!). Aus der von G geschilderten Unterredung mit J ergibt sich, daß dieser aus einer besonders empfindlichen Toleranz heraus nur der Meinung war, der KBW solle wenigstens die Möglichkeit haben, an der Wahl teilzunehmen also aus einer sozialen Tugend heraus, denn Toleranz ist eines der Prinzipien unserer Partei.

Ich beantrage daher,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben.

gez. H"

Begründung

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.

Die Bundesschiedskommission mußte die Erklärung des Ortsvereinsvorsitzenden G aus L vom 7.10. 1976, deren Einleitungsformel wie folgt lautet:

"Im Bewußtsein, daß auch eine uneidliche Falschaussage strafbar ist, gebe ich folgende Erklärung ab, die zu beeden ich mich bereit erkläre:"

als Beweismittel anerkennen. Wenn ein mündiger Staatsbürger und dazu noch Funktionär der SPD mit einer solchen Einleitung eine Erklärung abgibt, kann die Bundesschiedskommission ihren Wahrheitsgehalt nicht ohne hinreichenden Grund beanstanden.

Der Vertreter der Antragsgegner irrt, wenn er vorträgt, daß diese Erklärung im Parteiverfahren nicht hätte verwertet werden dürfen. Ein Beweisverwertungsverbot - wie vom Vertreter der Antragsgegner vorgetragen, besteht für die Schiedskommissionen der SPD auf keinen Fall. Es besteht noch nicht einmal für die ordentliche Gerichtsbarkeit. So hat der 3. Strafsenat des OLG Karlsruhe am 25. März 1977 (Az. III Ws 35/77) entschieden, daß es „keine blankettausfüllende Norm zu §§ 107 c, 198 d StGB“ gibt, „die die Geheimhaltung einer Unterschrift unter einen Wahlvorschlag zur Bundestagswahl strafrechtlich sichert.“ Im übrigen käme es auch für die „Parteigerichtsbarkeit“ darauf nicht an. Sie unterliegt rechtsstaatlichen Grundsätzen, doch wäre ein prozessuales Verbot der Verwendung von Beweismitteln keineswegs durch die rechtsstaatlichen Grundsätze gefordert. Vielmehr verlangt der Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die nach dem Parteiengesetz als Partei zu betrachtenden Organisationen, daß sie die Vertretung ihrer Parteiziele nicht wahllos austauschen und durch Unterschriftsleistung die Kandidatur von Kandidaten anderer Parteien ermöglichen dürfen. Auch kann der Vertreter der Antragsgegner sich nicht auf das Vereinsrecht berufen. Die politischen Parteien sind nach einhelliger Ansicht von Literatur und Rechtsprechung allenfalls „Sondervereine“, für die das Parteiengesetz maßgebend ist. Wo mangels einer Regelung im Parteiengesetz das Vereinsrecht des BGB - keineswegs generell - in bestimmten Fällen zur Anwendung kommen könnte, hängt vom Einzelfall ab.

Im zur Entscheidung anstehenden Fall zeigt schon die wahllose Berufung der Antragsgegner auf StPO und BGB, daß sie mit ihrem Berufungsbegehren die durch Parteiengesetz, das Organisationsstatut der SPD und die Schiedsordnung der SPD geschaffene Rechtslage verkennen.

In der von der Vorinstanz durchgeführten ersten Verhandlung haben die Antragsgegner zwar jede Erklärung in diesem Zusammenhang verweigert, jedoch hat der Genosse G in der Sitzung der Bezirksschiedskommission vom 23. November 1976 den Inhalt seiner Erklärung vom 7.10.1976 bestätigt.

Unabhängig davon, daß das Schweigen der Antragsgegner zu dem Vorwurf hinsichtlich ihres Vorbringens gegenüber der Erklärung des Genossen G als berechtigte Aussageverweigerung aufzufassen ist, wurde von Seiten der Antragsgegner nicht der Inhalt dieser Erklärung bestritten, sondern durch den Rechtsanwalt der Antragsgegner lediglich das bereits erwähnte Beweisverwertungsverbot und im übrigen Rechtfertigungsgründe für die Unterschriftsleistung unter die KBW-Kreiswahlliste vorgebracht.

Nach der Verwerfung des Beweisverwertungsverbotes unter Anerkennung der Erklärung des Genossen G können aber auch die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe nicht zu Gunsten der Antragsgegner die Entscheidung beeinflussen.

Die Bundesschiedskommission muß davon ausgehen, daß die Antragsgegner den Kreiswahlvorschlag des KBW unterschrieben haben.

Da § 6 des Organisationsstatuts die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei als der SPD als unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD erklärt und die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei diesem Tatbestand gleichstellt, haben die Antragsgegner J und J[1] den Tatbestand des § 6 des Organisationsstatuts erfüllt.

Der Sinn des § 6 Abs. 1 Organisationsstatut ist die Feststellung einer automatischen Unvereinbarkeit, die keiner besonderen zusätzlichen Willenserklärung durch die einer anderen Partei Beitretenden oder sie Unterstützenden bedarf. Sonst hätte § 6 Abs. 1 nicht von Unvereinbarkeit ohne weitere Bedingungen gesprochen.

Schon deshalb kann das Motiv für die Unterschriftsleistung nicht entscheidungserheblich sein. Das Vorbringen, eine solche Unterschriftsleistung unter einen Wahlvorschlag einer anderen Partei sei aus "Mutterliebe" geschehen, um dem Sohn der Unterschriftsleistenden einen Wunsch zu erfüllen, kann weder rechtlich noch politisch gegen die klare Rechtsfolge des § 6 Organisationsstatut vorgebracht werden. Auch der Hinweis, die Unterschriftsleistung sei nicht als gegen die SPD gerichtet, sondern gewissermaßen zur Aufbesserung der Demokratie vollzogen worden, dringt nicht durch. Es kann nicht in das Belieben von SPD-Mitgliedern gestellt werden, das von den Wahlgesetzen vorgesehene Quorum der Unterschriften für die Kandidaturen dadurch zu unterlaufen, daß unernstlich gemeinte Unterschriften geleistet werden. Der Sinn dieser wahlgesetzlichen Bestimmungen, die durchweg mit den Stimmen der SPD in den Beschlußkörperschaften oder gar auf ihre Initiative hin geschaffen wurden, liegt gerade darin, solche Parteien von der Wahl auszuschließen, die nicht einmal eine bestimmte Mindestzahl von ernstgemeinten Unterschriften für ihre Kandidatur aufbringen können.

Nach § 6 Abs. 1 führt die Unvereinbarkeit zur automatischen Löschung der Mitgliedschaft in der SPD, weil die entsprechende Willenserklärung wie ein Austritt aus der SPD gewertet wird. Damit ist die Mitgliedschaft bereits durch die Unterschriftsleistung unter den Wahlvorschlag einer anderen Partei beendet.

Wäre diese automatische Folge nicht eingetreten, müßte aber zweifelsohne der Ausschluß auf Grund von § 35 Abs. 2 Ziffer 4 bestätigt werden, da von Mitgliedern einer politischen Partei die Tragweite einer Unterschriftsleistung für eine andere Partei erkannt werden muß und gerade in einem Wahlkampf der dadurch eintretende Schaden für die SPD besonders erheblich sein wird.